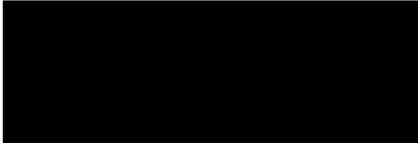




Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Nur per E-Mail

Mirko Prinz



Mirko.Prinz@polizei.berlin.de

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV F 12- P 6800-21/2020-8-5



Tel. +49 30 9020



www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Datum 8. Juli 2025

Auskunft und Anforderung der höchstrichterlich auferlegten Tatsachengrundlagen für das Haushalts- und Kalenderjahr 2025 zur verfassungsgemäßen Berliner Alimentation

Ihre Schreiben vom 17. März und 2. Juni 2025, Schreiben Senator Evers vom 13. Mai 2025

Sehr geehrter Herr Prinz,

vielen Dank für Ihr Antwortschreiben vom 2. Juni 2025. Dieses hat Herrn Senator Evers vorgelegen und er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. Diesem Wunsch komme ich gern wie folgt nach.

Die Senatsverwaltung für Finanzen erstellt die Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetze grundsätzlich anhand der zu dem jeweiligen Erstellungszeitpunkt aktuell vorliegenden Datenmaterialien der Fachverwaltungen und Statistikämter. Zudem wird die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Besoldung fortwährend beobachtet und bei einer Abweichung der tatsächlichen von der prognostizierten Entwicklung ein nachträglicher Korrekturbedarf geprüft.

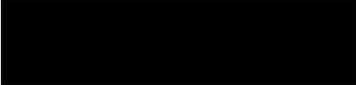
Eine etwaig notwendige Korrektur der Besoldung aufgrund einer zwischenzeitlich aktualisierten Datenbasis innerhalb eines laufenden Haushaltsjahres ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Anderenfalls entstünde ein Anpassungserfordernis in sehr kurzen Abständen. Eine belastbare retrospektive Bewertung ist jedoch erst nach Abschluss des Haushaltsjahres möglich. Die Besoldungsgesetzgebung basiert

zwingend auf prospektiven Annahmen, da sie naturgemäß im Voraus zu erfolgen hat. Eine Reaktion auf jede kurzfristige Veränderung des zugrundeliegenden Datenmaterials ist weder systemgerecht noch administrativ umsetzbar.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat keine Verpflichtung zur unterjährigen Korrektur formuliert und erkennt folglich die Notwendigkeit prognosegestützter Entscheidungen im Rahmen der Erstellung von Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen grundsätzlich an.

Im Übrigen verweise ich auf die Ausführungen im Schreiben von Herrn Senator Evers vom 13. Mai 2025.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.